



# B e s c h l u s s

## des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2019)

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. Präsident des Hess. VGH Schönstädt,
2. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer,
3. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Pabst,
4. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann,
5. Richter am Hess. VGH Schneider,
6. Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens,
7. Richterin am Hess. VGH Schäfer

hat am 7. Dezember 2018, nachdem allen Richterinnen und Richtern des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einer Vorbesprechung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, sowie nach der Erklärung des Präsidenten, dass er den Vorsitz im 1. Senat übernehme, folgende Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen:

A

I.

### Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

#### 1. Senat:

Präsident des Hess. VGH Schönstädt  
Richterin am Hess. VGH Schmidt

(mit 0,90 ihrer Arbeitskraft,  
Vertreterin des Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Dr. Meister  
Richter am VG Jendrusch

(mit 0,75 seiner Arbeitskraft)  
(abgeordneter Richter bis 31. Januar 2019)

Richter am Hess. VGH Kohde

(stellvertretendes Mitglied des  
1. Senats)

**2. Senat:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Pabst  
Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich

(mit 0,8 ihrer Arbeitskraft; Vertreterin des Vorsitzenden)  
(abgeordneter Richter)  
(stellvertretendes Mitglied des 2. Senats)

Richter am VG Otto  
Richterin am Hess. VGH Schäfer

**3. Senat:**

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann  
Richterin am Hess. VGH Reißer

(mit 0,75 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin der Vorsitzenden)  
(abgeordneter Richter bis 31. April 2019, mit 0,5 seiner Arbeitskraft)  
(stellvertretendes Mitglied des 3. Senats)

Richter am VG Karber

Richter am Hess. VGH Birk

**4. Senat:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer  
Richterin am Hess. VGH Schäfer

(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsitzenden)  
(stellvertretendes Mitglied des 4. Senats)

Richterin am Hess. VGH Reißer

**5. Senat:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Apell

(mit 0,95 seiner Arbeitskraft, bis 28. Februar 2019)

Richter am Hess. VGH Schneider

(mit 0,80 seiner Arbeitskraft, Vertreter des Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Wagner

(mit 0,95 seiner Arbeitskraft)

Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens

(stellvertretendes Mitglied des 5. Senats)

**6. Senat:**

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer  
Richter am Hess. VGH Birk

(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft)  
(mit 0,85 seiner Arbeitskraft, Vertreter der Vorsitzenden)

Richterin am Hess. VGH Cezanne

(mit 0,90 ihrer Arbeitskraft)

Richter am Hess. VGH Schneider

(erstes stellvertretendes Mitglied des 6. Senats)

Richterin am Hess. VGH Bohn

(zweites stellvertretendes Mitglied des 6. Senats)

**7. Senat:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler	(mit 0,6 seiner Arbeitskraft)
Richter am Hess. VGH Schmidt	(mit 0,8 seiner Arbeitskraft)
Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis	(erstes stellvertretendes Mitglied des 7. Senats)
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht	(zweites stellvertretendes Mitglied des 7. Senats)

**8. Senat:**

Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg	(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft)
Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis	(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft)
Richterin am Hess. VGH Zickendraht	(stellvertretendes Mitglied des 8. Senats)
Richterin am Hess. VGH Bohn	

**9. Senat:**

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer	(Vertreter der Vorsitzenden, bis 28. Februar 2019 )
Richter am Hess. VGH Heuser	(mit 0,7 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin der Vorsitzenden ab 1. März 2019)
Richterin am Hess. VGH Bohn	(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft)
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht	(gehört dem 9. Senat nur in bis zum 30. Dezember 2010 eingegangenen Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO an)
Richter am Hess. VGH Schmidt	

**10. Senat:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Debus	(Vertreter des Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens	
Richter am Hess. VGH Kohde	
Richter am Hess. VGH Dr. Meister	(stellvertretendes Mitglied des 10. Senats)

Soweit die Besetzung eines Senats für Verfahren nach §§ 47, 48 VwGO, die bis zum 30. Dezember 2010 eingegangen sind, nicht ausreicht, richtet sich die Heranziehung der zusätzlich benötigten Richter nach der Vertretungsregelung gemäß Abschnitt B Nr. 1 und Nr. 2.

## II.

**Besetzung der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit hauptamtlichen Richterinnen und Richtern:****Flurbereinigungsgericht:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer	
Richter am Hess. VGH Schneider	(Vertreter des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Zickendraht	(richterliche Beisitzerin)
Richterin am Hess. VGH Schäfer	(stellvertretende Richterin des Flurbereinigungsgerichts)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird das Flurbereinigungsgericht so wie der 4. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

**Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG):**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Debus	
Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis	(Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Schmidt	(weitere Vertreterin des Vorsitzenden)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Fachsenat so wie der 10. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

**Anmerkung:**

Die gemäß § 84 Abs. 2 Satz 3 BPersVG berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Fachsenats werden zu den Sitzungen nach der Regelung herangezogen, die der Senatsvorsitzende gemäß §§ 84 Abs. 2 Satz 4 BPersVG, 39 ArbGG getroffen hat.

**Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPV):**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Debus	
Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis	(richterliche Beisitzerin und Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Schmidt	(richterliche Beisitzerin)
Richter am Hess. VGH Kohde	(erster stellvertretender richterlicher Beisitzer)
Richter am Hess. VGH Dr. Meister	(zweiter stellvertretender richterlicher Beisitzer)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Fachsenat so wie der 10. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Anmerkung:

Die gemäß § 112 Abs. 2 Satz 3 HPVG berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Fachsenats werden zu den Sitzungen nach der Regelung herangezogen, die der Senatsvorsitzende gemäß §§ 112 Abs. 2 Satz 4 HPVG, 39 ArbGG getroffen hat.

**Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Apell )	(bis 28. Februar 2019)
Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann)	(richterliche Mitglieder)
Richterin am Hess. VGH Bohn )	
Richter am Hess. VGH Schneider )	(ständige stellvertretende
Richter am Hess. VGH Wagner )	richterliche Mitglieder)
Richter am Hess. VGH Schmidt )	

Anmerkung:

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dieses Fachsenats sind gemäß § 4 Satz 2 VwGO für die Dauer von vier Jahren bestimmt, Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Apell bis zum 31. Dezember 2021, Richterin am Hess. VGH Bohn bis zum 31. Dezember 2022, Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann und Richter am Hess. VGH Schneider bis zum 31. Dezember 2019 und Richter am Hess. VGH Wagner sowie Richter am Hess. VGH Schmidt bis zum 31. Dezember 2021.

**Senat für Disziplinarsachen (Bund):**

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer	
Richter am Hess. VGH Kohde	(richterlicher Beisitzer und Vertreter der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Wagner	(richterlicher Beisitzer)
Richter am Hess. VGH Dr. Meister	(richterlicher Beisitzer)
Richterin am Hess. VGH Reißer	(stellvertretende richterliche Beisitzerin)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Senat für Disziplinarsachen (Bund) so wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Anmerkung:

Dem Senat für Disziplinarsachen (Bund) gehören als ehrenamtliche Richterinnen und Richter (Beamtenbeisitzer i.S.d. §§ 46 Abs. 1, 51 Abs. 1 BDG) die in Anlage 3 aufgeführten, vom Wahlausschuss gemäß § 26 VwGO für die Zeit vom 28. März 2014 bis

27. Mai 2019 bestellten Personen an. Für ihre Heranziehung zu Sitzungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt C Nr. 1. bis 6. dieses Geschäftsverteilungsplans mit folgender Abweichung: Gehört die erste zu einer Sitzung in entsprechender Anwendung der Nr. 2 herangezogene Person nicht dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe der/des betroffenen Beamtin/ Beamten an, so ist als zweite/zweiter Beamtenbeisitzerin/ Beamtenbeisitzer die nächste auf der Liste (Anlage 3) aufgeführte Person heranzuziehen, die beide Voraussetzungen erfüllt. Gehört keine dort aufgeführte Person demselben Verwaltungszweig an, ist die nächste aufgeführte Person aus derselben Laufbahngruppe heranzuziehen.

### **Senat für Disziplinarsachen (Land):**

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer	
Richter am Hess. VGH Kohde	(richterlicher Beisitzer und Vertreter der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Wagner	(richterlicher Beisitzer)
Richter am Hess. VGH Dr. Meister	(richterlicher Beisitzer)
Richterin am Hess. VGH Reißer	(stellvertretende richterliche Beisitzerin)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Senat für Disziplinarsachen (Land) so wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

### **Anmerkung:**

Die Reihenfolge der Heranziehung und die Vertretung der in Anlage 4 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gemäß §§ 56 Abs. 1, 51 Abs. 1 HDG bestimmt.

### **Landesberufsgericht für Heilberufe:**

Das Landesberufsgericht für Heilberufe ist gemäß §§ 49 ff. Heilberufsgesetz wie folgt besetzt (Besetzungsperiode bis 30. September 2020):

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Pabst	
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens	(Vertreter des Vorsitzenden und richterliches Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Schäfer	(richterliches Mitglied)
Richter am Hess. VGH Birk	(erstes stellvertretendes Mit- glied)
Richter am Hess. VGH Schmidt	(zweites stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Bohn	(drittes stellvertretendes Mitglied)

Anmerkung:

Die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen des Landesberufsgerichts für Heilberufe wird gemäß § 55 des Heilberufsgesetzes bestimmt.

**Senat für Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO und § 85 Satz 2 Heilberufsg i.V.m. § 201 GVG:**

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer	
Richter am Hess. VGH Birk	(Vertreter der Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Cezanne	(richterliche Beisitzerin)
Richterin am Hess. VGH Bohn	(erstes stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht	(zweites stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis	(drittes stellvertretendes Mitglied)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich ist, wird der Senat so wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B vertreten. Dem Senat gehören als ehrenamtliche Richterinnen und Richter die dem 6. Senat in Anlage dieses Geschäftsverteilungsplans zugeordneten ehrenamtlichen Richter an, und zwar mit der Maßgabe, dass diese unabhängig von ihrer Mitwirkung an Entscheidungen des 6. Senats und in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge herangezogen werden.

**Besetzung des Großen Senats für das Geschäftsjahr 2019 (§§ 11 Abs. 5, 12 VwGO):**

1. Präsident des Hess. VGH Schönstädt,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Schmidt;
2. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Pabst,  
Vertreter: Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich;
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Reißer;
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Schäfer;
5. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Apell (bis 28. Februar 2019),  
Vertreter: Richter am Hess. VGH Schneider;
6. Richter am Hess. VGH Birk,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Cezanne;
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler,  
Vertreter: Richter am Hess. VGH Schmidt;

8. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis;
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer,  
Vertreter: Richterin am Hess. VGH Bohn;
10. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Debus,  
Vertreter: Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens.

### III.

#### **Güterichter und Mediation:**

1. Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO sind:
  - a) Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Apell (bis 28. Februar 2019),
  - b) Richter am Hess. VGH Schneider,
  - c) Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht,
  - d) Richter am Hess. VGH Dr. Meister,
  - e) Richterin am Hess. VGH Schmidt,
  - f) Richterin am Hess. VGH Cezanne.

Die Güterichter regeln die Verteilung der Güteverfahren für das Geschäftsjahr.

2. Ab einer Zahl von 1, 16, 31 usw. eingegangenen Güteverfahren im Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 erfolgt eine Entlastung von insgesamt 0,1, 0,2, 0,3 usw. Arbeitskraftanteilen im Geschäftsjahr 2019. Für das Geschäftsjahr 2019 entfällt auf jeden der angeführten Güterichter eine Entlastung von 0,05 Arbeitskraftanteilen.

### B

#### **Vertretung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter (§ 4 VwGO i. V. m. § 21 e Abs. 1 GVG) sowie Bestellung von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern (§ 173 VwGO i. V. m. § 192 Abs. 2 GVG):**

- I. Vertretung im Vorsitz der allgemeinen Senate:
  1. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden führt die Vertreterin oder der Vertreter des Vorsitzenden den Vorsitz; ist auch diese oder dieser verhindert, führt das dienstälteste, bei



gleichem Dienstalder das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz, jedoch ein dem Senat nur in bestimmten Verfahren zugeteiltes Mitglied allein in diesen Verfahren. An den Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgeordnete Richterinnen oder Richter während des ersten Vierteljahres ihrer Abordnung und Richter im zweiten Hauptamt führen nicht den Vorsitz.

2. Ist eine Vertretung nach B I. 1 nicht möglich und verfügt der Senat über ein ständiges stellvertretendes Mitglied, so führt dieses den Vorsitz.
3. Sind alle unter B I. 1. und 2. aufgeführten Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, vertreten sich die Senatsvorsitzenden in folgender Weise:
  - a) Der/die verhinderte Vorsitzende wird durch den/die ständige/n Vorsitzende/n des Senats mit der nächsthöheren Ordnungszahl vertreten, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die ständige/n Vorsitzende/n des Senats mit der darauf folgenden Ordnungszahl usw.; hierbei schließt sich an den 10. Senat der 1. Senat an. Der Präsident und der Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs werden zur Stellvertretung nur in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes herangezogen.
  - b) Tritt der Vertretungsfall im Sinne des Satzes 1 bei der Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines/einer Vorsitzenden Richters/Richterin ein, so wird der/die verhinderte Vorsitzende durch den/die ständige/n Vorsitzende/n des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl vertreten.
4. Sind auch alle Vorsitzenden an der Vertretung verhindert, so führt die oder der jeweils dienstälteste der Richterinnen oder Richter, die in diesem Fall entsprechend B II. heranzuziehen sind, den Vorsitz.

## II. Vertretung der Beisitzerinnen und Beisitzer

1. In den allgemeinen Senaten wie auch in den besonderen Senaten und sonstigen Spruchkörpern vertreten sich die Mitglieder gegenseitig. Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich, treten für die verhinderten Beisitzerinnen und Beisitzer die in Abschnitt A bezeichneten stellvertretenden Mitglieder des Senats ein.
2. Soweit darüber hinaus eine Vertretung erforderlich wird, werden die Beisitzerinnen und Beisitzer der dem zuständigen Senat in der Ordnungszahl folgenden Senate (Vertretungssenate) zur Vertretung berufen, und zwar jeweils mit dem dienstjüngsten Mitglied beginnend. Dabei bleiben diejenigen, die dem Senat lediglich als stellvertretendes Mitglied zugewiesen sind, außer Betracht. An den 10. Senat schließt sich der 1. Senat an.
3. Tritt der Vertretungsfall im Sinne von Nr. 2 Satz 1 bei einer Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung einer Richterin oder eines Richters ein, so sind die Beisitzerinnen oder Beisitzer der dem zuständigen Senat in der Ordnungszahl vorangehenden Senate zur Vertretung berufen. Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
4. Soweit die Anwendung der in diesem Abschnitt getroffenen Vertretungsregelung dazu führen würde, dass Ehegatten gemeinsam an einer Entscheidung mitwirken müssten, gilt der zuletzt zur Vertretung berufene Ehegatte als verhindert.

### III. Bestellung von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern

Für die Bestellung von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern gelten die vorstehenden Regelungen für Vertretungsfälle entsprechend.

### IV. Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte

1. Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Senaten grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richterinnen und Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in demjenigen Senat vor, dem die Richterin oder der Richter nicht lediglich als stellvertretendes Mitglied oder als Mitglied nur im Normenkontrollverfahren zugewiesen ist (Stammsenat). Ist eine Person mehreren Senaten zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welcher der Stammsenat ist.
2. Abweichend von dieser Regelung geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (Disziplinarsenate, Personalvertretungssenate, Berufsgerichte) vor, wenn die Richterin oder der Richter dort als Berichterstatlerin oder Berichterstatter einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme als Vertretung vor.
3. Trifft die Heranziehung einer Richterin oder eines Richters als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter mit anderen richterlichen Aufgaben zusammen, so geht die Mitwirkung als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter diesen stets vor.

## C

### **Besetzung der allgemeinen Senate mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und Vertretungsregelung (§§ 4, 30, 34 VwGO in Verbindung mit § 21 e Abs. 1 GVG):**

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind den einzelnen Senaten, wie aus der Anlage 2 ersichtlich ist, zugeteilt.
2. Innerhalb der Senate sind sie für jeden Sitzungstag in der Reihenfolge heranzuziehen, wie sie im Teil A der Anlage 2 aufgeführt sind; ist die Liste am Ende des Geschäftsjahres nicht erschöpft, so sind die noch nicht herangezogenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Fortführung der Liste im neuen Geschäftsjahr heranzuziehen, bis die Liste erschöpft ist. Die Ladung zu einem ausgefallenen Sitzungstag gilt nicht als Heranziehung. Für die durch den ausgefallenen Sitzungstag freigewordenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gilt die Regelung unter Nr. 5. entsprechend.

3. Wird eine mündliche Verhandlung nur unterbrochen und an einem späteren Tag fortgesetzt, so wirken dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit.
4. Bei mehrtägigen Sitzungen wirken an allen Tagen dieselben ehrenamtlichen Richter mit.
5. Wird eine Sitzung vor einer bereits anberaumten zeitlich späteren Sitzung festgelegt, zu der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bereits geladen worden sind, so sind zu der nachträglich anberaumten früheren Sitzung die nächstfolgenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen.
6. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so ist zu dieser Sitzung die nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richterin oder der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Die Heranziehung der verhinderten ehrenamtlichen Richterin bzw. des verhinderten ehrenamtlichen Richters ist nicht nachzuholen.
7. Erhält der Hessische Verwaltungsgerichtshof von der Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters erst fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag oder noch später Kenntnis, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nach der Hilfsliste (Teil B der Anlage 2) heranzuziehen, und zwar in der dort angegebenen Reihenfolge; der vorstehende Absatz 6 findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch im Falle der Verhinderung nach Beginn der Sitzung. Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Hilfsliste verhindert oder nicht zu erreichen, wird auf die in der Senatsliste als telefonisch erreichbar aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge zurückgegriffen, wie sie sich unter Berücksichtigung der bisherigen Heranziehungen ergibt. Stellt sich die Verhinderung oder Nichterreichbarkeit aller ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Hilfsliste erst am Sitzungstage heraus, so ist zu einer in Kassel stattfindenden Sitzung ohne Beachtung der normalen Reihenfolge diejenige telefonisch erreichbare ehrenamtliche Richterin oder derjenige telefonisch erreichbare ehrenamtliche Richter der Senatsliste heranzuziehen, die oder der Kassel voraussichtlich am schnellsten erreichen kann. Erscheint eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter nicht zu einer außerhalb Kassels stattfindenden Sitzung, wird auf die Hilfsliste nicht zurückgegriffen, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus der Senatsliste den Sitzungsort schneller erreichen kann.

## D

### Zuständigkeiten der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

<u>1. Senat:</u>	<u>Schlüssel</u>	<u>Basiszahl</u>
1. Kommunalaufsichtsrecht auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes	01 42 teilw.	1700
Sparkassenrecht, nur Staatsaufsicht auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes	01 50 teilw.	

Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes	01 60 teilw.	
2. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Vietnam	1810, 1910 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
3. Recht des öffentlichen Dienstes, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	13 00 teilw.	1200
Recht der Bundesbeamten	13 10	
Laufbahnprüfungen	13 11	
Beförderungen	13 12	
Versetzungen und Abordnungen	13 13	
Besoldung und Versorgung	13 14	
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 15	
Soldatenrecht	13 20	
Laufbahnprüfungen	13 21	
Beförderungen	13 22	
Versetzungen und Abordnungen	13 23	
Besoldung und Versorgung	13 24	
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 25	
Recht der Landesbeamten mit Ausnahme der Verfahren betreffend Disziplinarrecht und juristische Staatsprüfungen	13 30	
Laufbahnprüfungen	13 31	
Beförderungen	13 32	
Versetzungen und Abordnungen	13 33	
Besoldung und Versorgung	13 34	
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 35	
Recht der Richter	13 40 teilw.	
Anfechtung von Präsidiumswahlen nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG und alle sonstigen sich auf derartige Wahlen beziehenden Streitigkeiten	13 40 teilw.	
Beförderungen	13 42	
Versetzungen und Abordnungen	13 43	
Besoldung und Versorgung	13 44	
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 45	
Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie		

über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	13 70 13 71	
Streitigkeiten aus dem Richtervertretungsrecht	13 90	
4. Justizverwaltungsrecht, Entbindung vom Amt eines ehrenamtlichen Richters, Befreiung von der Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Richters, Festsetzung eines Ordnungsgeldes	17 10	370
<b><u>2. Senat:</u></b>		
1. Recht der Fahrlehrerprüfungen	02 11 teilw.	850
2. Vergaberecht auf dem Gebiet des Verkehrs- rechts	04 14 teilw.	1000
3. Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht und Wasserstraßenrecht	04 80	1000
4. Versammlungsrecht (einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden polizeirechtlichen Maßnahmen)	0510 teilw. 0512	790
5. Tierschutz	05 26	790
6. Verkehrsrecht Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen Personenbeförderungsrecht Güterkraftverkehrsrecht Wasserverkehrsrecht Eisenbahnverkehrsrecht	05 50 05 51 05 52 05 53 05 55 05 56	790
7. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Pakistan	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
8. Streitigkeiten nach dem Hessischen Grenz- bereinigungsgesetz vom 13. Juni 1979	09 00 teilw.	990
9. Enteignung nach § 13 Abs. 2 und 3 Hess. Straßengesetz	09 60 teilw.	990
10. Abfallbeseitigungsrecht	10 22	2100

11. Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 10 teilw. 10 11	2100
12. Wasserrecht, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist	10 30 teilw.	2100
13. Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht), ohne Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40 teilw.	2100
14. Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	1060	2100
15. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zuständig ist	10 70 teilw.	2100
16. Wehrpflichtrecht	13 50	1200
Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51	
Recht des Zivildienstes	13 52	
Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53	
Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60	

### **3. Senat:**

1. Maßnahmen der Kommunalaufsicht auf dem Gebiet des Baurechts	01 42 teilw.	1700
2. Ausländerrecht, soweit nicht dem 6., 7. oder dem 9. Senat zugewiesen	06 00 teilw.	540
3. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Albanien, Bangladesch, Bulgarien, Estland, Indien, Israel, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, des Libanon, von Litauen, Moldawien, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, von Usbekistan und Weißrussland sowie der Staaten Afrikas, soweit nicht der 4. oder der 10. Senat zuständig ist, außerdem Asylrecht betreffend Bewerber aus den palästinensischen Autonomiegebieten	1810, 1910, 2000, 2100, 2200. 2300 jeweils teilw.	340
4. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht einschließlich Streitigkeiten, die Rechte an Grundstücken, Rechte auf Grundstücke oder		

Veränderungen solcher Rechte zum Gegenstand haben, soweit der Streitgegenstand nicht einem Rechtsgebiet angehört, das ausdrücklich einem anderen Senat zugeteilt ist	09 20 teilw.	990
Denkmalschutzrecht	09 40 teilw.	
Recht der Außenwerbung	09 90 teilw.	
5. Immissionsschutzrecht, soweit Bauaufsichtsbehörden gehandelt haben oder in Anspruch genommen werden	10 21 teilw.	2100
6. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zuständig ist	10 70 teilw.	2100
7. Sanierungsausgleichsabgaben	11 50 teilw.	870

Zu 1., 4., 5., 6. und 7.: nur Verfahren aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Frankfurt am Main und Gießen.

Für Normenkontrollverfahren und zugehörige Anordnungsverfahren aus den Sachgebieten lfd. Nrn. 1, 4, 5, 6 und 7 bezüglich Rechtsnormen, die im Zuständigkeitsbereich des 3. und des 4. Senats gelten, ist der 4. Senat zuständig.

#### **4. Senat:**

1. Maßnahmen der Kommunalaufsicht auf dem Gebiet des Baurechts	01 42 teilw.	1700
2. Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40	1000
3. Waffenrecht	05 11	790
4. Wohnraumrecht einschließlich Maßnahmen gegen Zweckentfremdung von Wohnraum	05 60	790
Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	05 61	
Wohnungsaufsichtsrecht	05 62	
5. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko, Mauretanien, Somalia und Tunesien sowie der Türkei	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340

6. Bau- und Bodenrecht einschließlich Enteignung, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	09 00 teilw.	990
Raumordnung, Landesplanung, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist	09 10 teilw.	
Bauplanungs- und Bauordnungsrecht einschließlich Streitigkeiten, die Rechte an Grundstücken, Rechte auf Grundstücke oder Veränderungen solcher Rechte zum Gegen- stand haben, soweit der Streitgegenstand nicht einem Rechtsgebiet angehört, das ausdrücklich einem anderen Senat zugeteilt ist, Städtebauförderungsrecht	09 20 teilw.	
Siedlungsrecht	09 30	
Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz	09 31	
Kleingartenrecht	09 32	
Kleinsiedlungsrecht	09 33	
Heimstättenrecht	09 34	
Denkmalschutzrecht	09 40 teilw.	
Kataster- und Vermessungsrecht	09 50	
Enteignungsrecht, soweit der Streitgegenstand nicht einem Rechtsgebiet angehört, das aus- drücklich einem anderen Senat zugeteilt ist	09 60 teilw.	
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61	990
Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62	
Streitigkeiten nach dem Landesbeschaffungsgesetz	09 63	
Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	09 64	
Angelegenheiten des Wohnungseigentums- gesetzes	09 80	
Recht der Außenwerbung	09 90 teilw.	
7. Immissionsschutzrecht, soweit Bauaufsichts- behörden gehandelt haben oder in Anspruch genommen werden	10 21 teilw.	2100
8. Naturschutzrecht und Landschaftspflegerecht einschließlich Artenschutzrecht, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist	10 23 teilw.	2100
9. Streitigkeiten nach dem Umweltinformati- onsgesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zuständig ist	10 70 teilw.	2100



10. Sanierungsausgleichsabgaben	11 50 teilw.	870
---------------------------------	--------------	-----

Zu 1., 6., 7., 9. und 10. soweit nicht der 3. Senat zuständig ist.

### **5. Senat:**

1. Maßnahmen der Kommunalaufsicht auf dem Gebiet des Abgabenrechts	01 42 teilw.	1700
2. Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze	04 91	1000
3. Brand- und Katastrophenschutz	05 25	790
4. Staatsangehörigkeitsrecht	05 32	790
5. Ausländerrechtliche Gebühren, Auslagen und sonstige Kosten	11 22	870
6. Asylrecht, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
7. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht	09 70	990
8. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40 teilw.	2100
9. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zuständig ist	10 70 teilw.	
10. Abgabenrecht, soweit nicht andere Senate zuständig sind	11 00 teilw.	870
Steuern	11 10	
Kommunale Steuern und die damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten um Anerkennungen und Genehmigungen	11 11	
Kirchensteuer	11 12	
Gebühren, soweit nicht andere Senate zuständig sind	11 20 teilw.	
Benutzungsgebühren	11 21	
Verwaltungsgebühren	11 22	

Beiträge (ohne Absatzfondsbeiträge)	11 30 teilw.
Erschließungsbeiträge	11 31
Ausbaubeiträge	11 32
Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33
Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
Ausgleichsabgaben	11 50
Kindergartenbeiträge	11 30 teilw.
Fehlbelegungsabgaben	1100 teilw.
Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften	11 60
Anschluss- und Benutzungszwang bei kommunalen Einrichtungen (einschließlich des Anschluss- und Benutzungsrechts bei leitungsgebundenen Einrichtungen und bei Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang) und die mit diesen Einrichtungen in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten	11 70

## **6. Senat:**

1. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	04 00	1000
Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Markordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht (ausgenommen Absatzfondsbeiträge)	04 10 teilw.	1000
Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	04 13	1000
Finanzdienstleistungsaufsicht/Finanzmarktstabilisierung	04 15	3600
Gaststättenrecht	04 23	1000
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (außer Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien)	04 30	1000
Agrarordnung	04 31	
Weinrecht	04 32	
sonstiges Wirtschaftsrecht (einschließlich Verfahren bankenrechtlicher Art)	04 90	1000

2.	Ausländerrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bhutan, Brunei, China, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Kambodscha, Katar, Korea (Nord/Süd), Kuwait, Laos, Libyen, Malaysia, Malediven, Marokko (einschließlich der bis zum 31. Dezember 2017 eingegangenen Verfahren), Mongolei, Myanmar, Nepal, Oman, Pakistan, Philippinen, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam	06 00 teilw.	540
3.	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Iran	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
4.	Umweltrecht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	10 00	2100
	Energierecht	10 10 teilw. 10 12	
	Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13	
	Umweltschutz	10 20	
	Artenschutz im Bereich des Außenwirtschaftsrechtes	10 23 teilw.	
	Recht der Gentechnik	10 50	
	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesen sind	10 70 teilw.	
5.	Umlagen, Gebühren und Kostenerstattung, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Umlagen, Gebühren und Kostenerstattung, die nach börsenrechtlichen Vorschriften erhoben oder geltend gemacht werden	11 00 teilw.	870
6.	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz	17 30	370

## **7. Senat:**

1.	Parlamentsrecht	01 10	1700
	Parteienrecht	01 30	
	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische		

Personen des öffentlichen Rechts	01 60 teilw.	
Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände	01 70	
2. Schulrecht	02 10	850
Schulprüfungs- und Versetzungsrecht	02 11 teilw.	
Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12	
3. Handwerkskammern und handwerkliche wirtschaftliche Vereinigungen einschließlich ihrer Abgaben	04 12 teilw.	1000
Handwerksrecht	04 22	
Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50	
Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 60 teilw.	
Recht der Beliehenen außer im Bereich der Flugsicherung	04 70 teilw.	
4. Ausländerrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien	06 00 teilw.	540
5. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Afghanistan (einschließlich der vor dem 1. Juli 2016 eingegangenen Verfahren), Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
6. Alle sonstigen Rechtsgebiete, soweit sie keinem anderen Senat zugewiesen sind. Der Begriff „sonstige Rechtsgebiete“ ist so eng wie möglich auszulegen	1700	370

**8. Senat:**

1. Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts und Staatsaufsicht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	01 00	1700
Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20	
Kommunalrecht	01 40	
Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/ kommunalen Gebietskörperschaften	01 41	
Kommunalaufsichtsrecht außer auf den Ge- bieten des öffentlichen Dienstes, des Bau- rechts und des Abgabenrechts	01 42 teilw.	
Kommunalwahlrecht	01 43	
Finanzausgleich	01 44	
Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46	
Sparkassenrecht (ohne staatsaufsichtsrecht- liche Maßnahmen auf dem Gebiet des öffent- lichen Dienstes und ohne Streitigkeiten aus dem Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht)	01 50 teilw.	
2. Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00	850
Nichtschülerprüfungen	02 11 teilw.	
Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22	
Wissenschaft und Kunst	02 30	
Film- und Presserecht	02 40	
Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Telemedienrecht ohne Rundfunkbeiträge	02 50 teilw.	
Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschau- ungsgemeinschaften sowie der Ordensge- sellschaften	02 60	
Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufs- bildungsrecht)	02 70	
Sport	02 80	

3. Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen (mit Ausnahme der Handwerkskammern und handwerklicher wirtschaftlicher Vereinigungen) einschließlich ihrer Abgaben	04 12 teilw.	1000
Vergaberecht, soweit nicht der 2. oder 9. Senat zuständig sind	04 14 teilw.	
Gewerberecht (ohne Handwerksrecht und Gaststättenrecht) einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht) Gewerbeordnung	04 20 04 21	
Feiertagsgesetz	04 92	
4. Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00	790
Polizeirecht (außer den mit Versammlungen im Zusammenhang stehenden Maßnahmen)	05 10 teilw.	
Ordnungsrecht	05 20	
Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	05 21	
Obdachlosenrecht	05 22	
Vereinsrecht	05 23	
Sammlungsrecht	05 24	
Personenordnungsrecht	05 30	790
Namensrecht	05 31	
Melderecht	05 33	
Pass- und Ausweisrecht	05 34	
Gesundheit, Hygiene, Arzneimittel	05 40	790
Lebensmittelrecht	05 41	
Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung einschließlich Seuchenbekämpfung bei jagdbaren Tieren	05 42	
Lotterierecht	05 70 teilw.	
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80	
5. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Syrien (einschließlich der bis 31. Dezember 2018 eingegangenen Verfahren) und China	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
6. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit eines der oben genannten Sachgebiete betroffen ist	10 70 teilw.	2100
7. Recht der kommunalen Wahlbeamten	13 00 teilw.	1700

**9. Senat:**

- |  |   |                |
|--|---|----------------|
| 1. Recht der Hochschulprüfungen und der Staatsprüfungen nach Hochschulstudium sowie der Prüfungen nach Vorbereitungsdiensten im Anschluss an ein Hochschulstudium sowie die Anerkennung ausländischer Prüfungen, soweit nicht der 8. Senat zuständig ist   | 02 21 teilw.  | 850            |
| 2. Wirtschaftslenkung, nur Absatzfondsbeiträge, soweit nicht der 10. Senat zuständig ist   | 04 10 teilw.  | 1000           |
| Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, soweit nicht der 10. Senat zuständig ist  | 04 11 teilw.  | 1000           |
| Vergaberecht im Bereich des Luftverkehrs   | 04 14 teilw.  | 1000           |
| Recht der Beliehenen (nur Flugsicherung)   | 04 70 teilw.  |                |
| 3. Luftverkehrsrecht (A-Verfahren FRAPORT)   | 05 54 teilw.  | 790<br>(18460) |
| 4. Ausländerrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Türkei sowie von Armenien, Aserbajdschan, Georgien und der Russischen Föderation (einschließlich der bis zum 31. Dezember 2017 eingegangenen Verfahren)                 | 06 00 teilw.  | 540            |
| 5. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige aller europäischen Staaten, soweit nicht der 3., 4 oder 7. Senat zuständig ist, sowie von Armenien, Aserbajdschan, Georgien und der Russischen Föderation (einschließlich der bis zum 31. Dezember 2017 eingegangenen Verfahren) | 1810, 1910,<br>2000, 2100,<br>2200, 2300 jeweils teilw. | 340            |
| 6. Raumordnung und Landesplanung betreffend Festlegungen oder Maßnahmen, die auf das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung eines bestimmten Flughafens oder Landeplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich einschließlich eventueller Nebeneinrichtungen und -entscheidungen abzielen                               | 09 10 teilw.  | 990            |
| 7. Immissionsschutzrecht, soweit nicht der 3. oder der 4. Senat zuständig ist; Lärmschutzrecht auch dann, wenn der Lärm von einer gemeindlichen Einrichtung ausgeht  | 10 21 teilw.  | 2100           |
| 8. Wasserrecht betreffend Erlaubnisse oder   |   |                |

Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 VwGO stehen, wenn dieses rechtshängig ist oder sobald es rechtshängig wird, einschließlich anhängiger Verfahren. Insoweit gilt Nr. 1 Satz 1 der sonstigen Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes nicht.	1030 teilw.	2100
9. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zuständig ist	10 70 teilw.	2100
<b><u>10. Senat:</u></b>		
1. Hochschulrecht (ohne NC)	02 20 teilw.	850
Rundfunkbeiträge (einschließlich Befreiungen)	02 50 teilw.	
2. Numerus-clausus-Verfahren	03 00	140
Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)	03 10	
Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	03 20	
3. Wirtschaftslenkung, nur Absatzfondsbeiträge (nur die ab 1. Januar 2015 eingehenden Verfahren)	04 10 teilw.	1000
Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien (nur die ab 1. Januar 2015 eingehenden Verfahren)	04 11 teilw.	
4. Datenschutzrecht, Volkszählungs- und Statistikrecht	05 35	790
Zensusrecht	05 36	
5. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Äthiopien, Eritrea und Irak	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern	1820 1920	
6. Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	12 00	680



7.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendrecht, Kindergartenrecht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	15 00	680
	Wohngeldrecht	15 10	
	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) im weitesten Sinne	15 20	
	Schwerbehindertenrecht	15 21	
	Kriegsopferfürsorgerecht	15 22	
	Jugendwohlfahrts- und Jugendförderungsrecht	15 23	
	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24	
	Unterhaltsvorschussrecht	15 25	
	Heizkostenzuschussrecht	15 26	
	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27	
	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht (ein- schließlich Elternzeit)	15 28	
	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30	
	Jugendschutzrecht (insbesondere Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugend- gefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)	15 40	680
	Kindergarten-, Heimrecht	15 50	
8.	Kriegsfolgenrecht	15 60	680
	Lastenausgleichsrecht	15 61	
	Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62	
	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63	
	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	15 64	
9.	Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005) Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherung und Verfahren zu pauschalitem Wohngeld) sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche	16 00 16 10 16 20	560
10.	Archivrecht	17 20	370

Sonstige Zuständigkeitsregelungen:

1. Alle Senate bleiben für diejenigen Verfahren zuständig, die sie bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres irrtümlich übernommen haben, soweit nicht ein Antrag auf Zuständigkeitsbestimmung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres beim Präsidium eingegangen ist. Ruhende und ausgesetzte Verfahren, die wieder aufgerufen werden, sowie zurückverwiesene Verfahren gelten für die Geschäftsverteilung als Neueingang.

2. Mit Behördenentscheidungen verbundene Gebühren- bzw. Kostenfestsetzungen bearbeitet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Senat, sofern die Sachentscheidung ganz oder teilweise beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängig und die Gebühren- bzw. Kostenfestsetzung nicht in einem gesonderten Bescheid erfolgt ist.
3. Solange eine Sache unabhängig von der Vergabe eines Aktenzeichens nicht in einen Senat übernommen wird - sei es, dass nicht ersichtlich ist, zu welchem Senat sie gehört, sei es, dass kein Senat sich für zuständig hält -, wird sie vom 5. Senat unter einem AR-Aktenzeichen unter der Sachgebietsnummer 17 00 bis zur Klärung der Senatszuständigkeit - notfalls auf Grund einer Entscheidung des Präsidiums - bearbeitet.
4. Bei mehrfacher, ungeklärter oder fehlender Staatsangehörigkeit eines Ausländers/einer Ausländerin richtet sich in asyl- und ausländerrechtlichen Streitigkeiten die Senatszuständigkeit nach dem Staat, in dem der Ausländer/die Ausländerin zuletzt seinen/ihren dauerhaften Aufenthalt gehabt hat.

## E

Das Präsidium stellt Folgendes fest:

### I.

#### **Staatsgerichtshof des Landes Hessen**

Mitglied des Staatsgerichtshofs ist Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer.

### II.

#### **Baulandsenat**

Ordentliche Mitglieder des Baulandsenats beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main sind Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann (bestellt bis 31. Januar 2019) und Richterin am Hess. VGH Reißer (bestellt bis 31. Dezember 2019), deren erste Stellvertreter Richter am Hess. VGH Birk (bestellt bis 14. November 2021) und Richterin am Hess. VGH Schäfer (bestellt bis 30. November 2019), deren zweite Stellvertreter Richter am Hess. VGH Gasper (bestellt bis 31. Dezember 2020) und Richter am Hess. VGH Schneider (bestellt bis 14. September 2021).

**III.**Führung der Senatslisten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (a) und der Hilfsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (b)

Die Listen zu a) führt die Leitung des jeweiligen Senatsgeschäftsstellenteams; die Liste zu b) führt die Geschäftsleiterin, bei deren Verhinderung ihre Vertreterinnen oder Vertreter.

Schönstädt

Fischer

Pabst

Lehmann

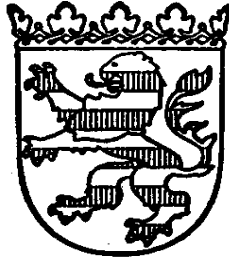
Schneider

Dr. Jürgens

Schäfer

**Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2019**Dienstaltersliste der hauptamtlichen Richterinnen und Richter  
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

1. Präsident des Hess. VGH Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Apell (bis 28. Februar 2019)
4. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer
5. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer
6. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Pabst
8. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Debus
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann
10. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
11. Richter am Hess. VGH Heuser (bis 28. Februar 2019)
12. Richter am Hess. VGH Schneider
13. Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens
14. Richterin am Hess. VGH Schäfer
15. Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
16. Richter am Hess. VGH Kohde
17. Richterin am Hess. VGH Bohn
18. Richter am Hess. VGH Wagner
19. Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis
20. Richterin am Hess. VGH Reiß
21. Richterin am Hess. VGH Schmidt
22. Richter am Hess. VGH Birk
23. Richter am Hess. VGH Dr. Meister
24. Richter am Hess. VGH Schmidt
25. Richterin am Hess. VGH Cezanne
26. Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
27. Richterin am Hess. VGH Zickendraht
28. Richter am VG Jendrusch (abgeordneter Richter bis 31. Januar 2019)
29. Richter am VG Karber (abgeordneter Richter bis 31. April 2019)
30. Richter am VG Otto (abgeordneter Richter)



# B e s c h l u s s

des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs  
vom 23. Januar 2019

**(1. Nachtrag zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2019)**

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Schönstädt,
2. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Thürmer,
3. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Fischer,
4. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Lehmann,
5. dem Richter am Hess. VGH Schneider,
6. dem Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens,
7. der Richterin am Hess. VGH Schäfer,

hat am 23. Januar 2019, nachdem allen Richterinnen und Richtern des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einer Vorbesprechung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, beschlossen:

- Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg hat mit beratender Stimme an der Sitzung teilgenommen -

I.

.....

II.

Richterin am Hess. VGH Reißer scheidet mit Wirkung zum 1. Februar 2019 aus dem 3. Senat aus und wird Mitglied des 8. Senats.

III.

Richterin am Hess. VGH Schäfer scheidet zum 1. Februar 2019 aus dem 4. Senat aus und wird Mitglied des 7. Senats.

**IV.**

Richterin am Hess. VGH Zickendraht scheidet mit Wirkung zum 1. Februar 2019 aus dem 8. Senat aus und wird Mitglied des 3. Senats.

**V.**

Richter am VG Dr. Mönch wird mit Wirkung zum 1. Februar 2019 dem 4. Senat zugewiesen.

**VI.**

Richter am VG Dr. Frohwerk wird mit Wirkung zum 1. März 2019 dem 8. Senat zugewiesen.

**VII.**

Richterin am Hess. VGH Zickendraht wird mit Wirkung zum 1. Februar 2019 anstelle von Richterin am Hess. VGH Reißer stellvertretendes Mitglied des 4. Senats.

**VIII.**

Es wird klargestellt, dass sich die Zuständigkeit des 1. Senats für Entscheidungen über die Entbindung und die Befreiung der Übernahme vom Amt eines ehrenamtlichen Richters auch auf die ehrenamtlichen Richter der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs erstreckt.

**IX.**

Der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2019 wird in den Abschnitten A und D sowie in der Anlage 1 wie folgt geändert:

**A****I.**Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

(...)

**3. Senat:**

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann  
Richterin am Hess. VGH Zickendraht

(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft,  
Vertreterin der Vorsitzenden)  
(abgeordneter Richter bis 30. April  
2019, mit 0,5 seiner Arbeitskraft)  
(stellvertretendes Mitglied des  
3. Senats)

Richter am VG Karber

Richter am Hess. VGH Birk

**4. Senat:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer  
Richter am VG Dr. Mönch

(abgeordneter Richter ab 1. Februar  
2019)  
(stellvertretendes Mitglied des  
4. Senats)

Richterin am Hess. VGH Zickendraht

(...)

**7. Senat:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler  
Richterin am Hess. VGH Schäfer

(mit 0,6 seiner Arbeitskraft)  
(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft, Vertre-  
terin des Vorsitzenden)  
(mit 0,8 seiner Arbeitskraft)  
(erstes stellvertretendes Mitglied  
des 7. Senats)  
(zweites stellvertretendes Mitglied  
des 7. Senats)

Richter am Hess. VGH Schmidt

Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis

Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht

**8. Senat:**

Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg  
Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis

(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft, Vertre-  
terin des Vorsitzenden)  
(mit 0,75 ihrer Arbeitskraft)  
(abgeordneter Richter ab 1. März  
2019)

Richterin am Hess. VGH Reißer

Richter am VG Dr. Frohwerk

Richterin am Hess. VGH Bohn

(stellvertretendes Mitglied des  
8. Senats)

(...)

## II.

### **Besetzung der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit hauptamtlichen Richterinnen und Richtern:**

(...)

### **Besetzung des Großen Senats für das Geschäftsjahr 2019 (§§ 11 Abs. 5, 12 VwGO):**

1. Präsident des Hess. VGH Schönstädt,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Schmidt;
2. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Pabst,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich;
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Zickendraht;
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer;
5. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Apell (bis 28. Februar 2019),  
Vertreter: Richter am Hess. VGH Schneider;
6. Richter am Hess. VGH Birk,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Cezanne;
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Schäfer;
8. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis;
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Bohn;
10. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Debus,  
Vertreter: Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens.

(...)



**D****Zuständigkeiten der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs**

<b><u>1. Senat:</u></b>	<u>Schlüssel</u>	<u>Basiszahl</u>
(...)		
4. Justizverwaltungsrecht, Entbindung vom Amt sowie Befreiung von der Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Richters (einschließlich der ehrenamtlichen Richter der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper), Festsetzung eines Ordnungsgeldes	17 10	370
(...)		

**Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2019****Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs**

1. Präsident des Hess. VGH Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Apell (bis 28. Februar 2019)
4. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer
5. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer
6. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Pabst
8. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Debus
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann
10. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
11. Richter am Hess. VGH Heuser (bis 28. Februar 2019)
12. Richter am Hess. VGH Schneider
13. Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens
14. Richterin am Hess. VGH Schäfer
15. Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
16. Richter am Hess. VGH Kohde
17. Richterin am Hess. VGH Bohn
18. Richter am Hess. VGH Wagner
19. Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis
20. Richterin am Hess. VGH Reißer
21. Richterin am Hess. VGH Schmidt
22. Richter am Hess. VGH Birk
23. Richter am Hess. VGH Dr. Meister
24. Richter am Hess. VGH Schmidt
25. Richterin am Hess. VGH Cezanne
26. Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich

27. Richterin am Hess. VGH Zickendraht
28. Richter am VG Jendrusch (abgeordneter Richter bis 31. Januar 2019)
29. Richter am VG Karber (abgeordneter Richter bis 30. April 2019)
30. Richter am VG Otto (abgeordneter Richter)
31. Richter am VG Dr. Mönch (abgeordneter Richter ab 1. Februar 2019)
32. Richter am VG Dr. Frohwerk (abgeordneter Richter ab 1. März 2019)

Schönstädt

Thürmer

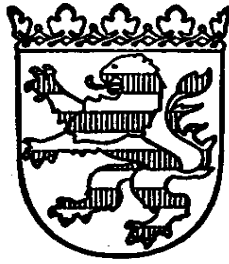
Fischer

Lehmann

Schneider

Dr. Jürgens

Schäfer



# B e s c h l u s s

**des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs  
vom 25. Februar 2019  
(2. Nachtrag zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2019)**

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Schönstädt,
2. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Thürmer,
3. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Lehmann,
4. dem Richter am Hess. VGH Schneider,

(Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer, Richterin am Hess. VGH Schäfer und Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens waren krankheitsbedingt an einer Mitwirkung an der Beschlussfassung gehindert)

hat am 25. Februar 2019 im Umlaufverfahren beschlossen:

## I.

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis,

- dass Richter am Hess. VGH Schneider mit Wirkung zum 1. März 2019 zum Vorsitzenden Richter am Hess. VGH ernannt worden ist.

## II.

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider übernimmt mit Wirkung zum 1. März 2019 den Vorsitz im 5. Senat.

## III.

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider übernimmt mit Wirkung zum 1. März 2019 den Vorsitz im Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

## IX.

Der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2019 wird in dem Abschnitt A sowie in der Anlage 1 wie folgt geändert:

## A

## I.

Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

(...)

**5. Senat: (ab 1. März 2019)**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider	(mit 0,8 seiner Arbeitskraft)
Richter am Hess. VGH Wagner	(mit 0,95 seiner Arbeitskraft, Vertreter des Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens	(stellvertretendes Mitglied des 5. Senats)

(...)

## II.

**Besetzung der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit hauptamtlichen Richterinnen und Richtern:**

(...)

**Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO: (ab 1. März 2019)**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider)	
Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann)	(richterliche Mitglieder)
Richterin am Hess. VGH Bohn )	
Richter am Hess. VGH Wagner )	
Richter am Hess. VGH Schmidt )	(ständige stellvertretende
Richter am Hess. VGH Dr. Meister )	richterliche Mitglieder)

**Anmerkung:**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dieses Fachsenats sind gemäß § 4 Satz 2 VwGO für die Dauer von vier Jahren bestimmt, Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider bis zum 28. Februar 2023, Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann bis zum 31. Dezember 2019, Richterin am Hess. VGH Bohn bis zum

31. Dezember 2022, Richter am Hess. VGH Wagner sowie Richter am Hess. VGH Schmidt bis zum 31. Dezember 2021 und Richter am Hess. VGH Dr. Meister bis zum 28. Februar 2023.

(...)

**Besetzung des Großen Senats für das Geschäftsjahr 2019 (§§ 11 Abs. 5, 12 VwGO):**

1. Präsident des Hess. VGH Schönstädt,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Schmidt;
2. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Pabst,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich;
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Zickendraht;
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer;
5. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider,  
Vertreter: Richter am Hess. VGH Wagner;
6. Richter am Hess. VGH Birk,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Cezanne;
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Schäfer;
8. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis;
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Bohn;
10. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Debus,  
Vertreter: Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens.

(...)

**Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2019**

**Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des  
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs**

1. Präsident des Hess. VGH Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer
5. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer

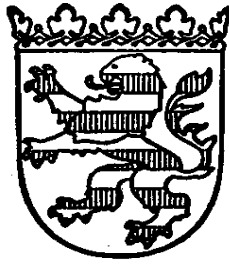
6. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Pabst
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Debus
8. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann
9. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
10. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider
11. Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens
12. Richterin am Hess. VGH Schäfer
13. Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
14. Richter am Hess. VGH Kohde
15. Richterin am Hess. VGH Bohn
16. Richter am Hess. VGH Wagner
17. Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis
18. Richterin am Hess. VGH Reißer
19. Richterin am Hess. VGH Schmidt
20. Richter am Hess. VGH Birk
21. Richter am Hess. VGH Dr. Meister
22. Richter am Hess. VGH Schmidt
23. Richterin am Hess. VGH Cezanne
24. Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
25. Richterin am Hess. VGH Zickendraht
26. Richter am VG Karber (abgeordneter Richter bis 30. April 2019)
27. Richter am VG Otto (abgeordneter Richter)
28. Richter am VG Dr. Mönch (abgeordneter Richter)
29. Richter am VG Dr. Frohwerk (abgeordneter Richter ab 1. März 2019)

Schönstädt

Thürmer

Lehmann

Schneider



# B e s c h l u s s

des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs  
vom 30. April 2019

**(3. Nachtrag zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2019)**

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Schönstädt,
  2. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Thürmer,
  3. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Fischer,
  4. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Lehmann,
  5. dem Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens,
  6. der Richterin am Hess. VGH Schäfer,
- (Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider war urlaubsbedingt an einer Mitwirkung an der Beschlussfassung gehindert)

- Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg hat mit beratender Stimme an der Sitzung teilgenommen -

hat am 30. April 2019, nachdem allen Richterinnen und Richtern des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einer Vorbesprechung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, beschlossen:

## I.

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis,

- dass Richter am SG Kniest mit Wirkung zum 1. Mai 2019 zum Richter am Hess. VGH ernannt worden ist,
- dass Richter am VG Dr. Rumpf mit Wirkung zum 1. Mai 2019 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgeordnet worden ist,
- dass Richter am VG Dr. Sander voraussichtlich mit Wirkung zum 1. Juni 2019 zum Richter am Hess. VGH ernannt werden wird,
- dass beabsichtigt ist, die Vorsitzenden Richterinnen am VG Baader und Henkel zu Richterinnen am Hess. VGH zu ernennen.

## II.

Richter am Hess. VGH Kniest wird mit Wirkung zum 1. Mai 2019 dem 3. Senat zugewiesen.

**III.**

Richter am VG Dr. Rumpf wird mit Wirkung zum 1. Mai 2019 dem 7. Senat zugewiesen.

**IV.**

Richter am VG Dr. Sander wird mit Wirkung zum Zeitpunkt seiner Ernennung zum Richter am Hess. VGH dem 2. Senat zugewiesen.

**V.**

Vorsitzende Richterin am VG Henkel wird mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Richterin am Hess. VGH dem 1. Senat zugewiesen.

**VI.**

Vorsitzende Richterin am VG Baader wird mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Richterin am Hess. VGH dem 4. Senat zugewiesen.

**VII.**

Richter am Hess. VGH Kniest wird mit Wirkung zum 1. Mai 2019 stellvertretendes Mitglied des 4. Senats in Verfahren nach § 47 VwGO, in den übrigen Verfahren bleibt Richterin am Hess. VGH Zickendraht stellvertretendes Mitglied des 4. Senats.

**VIII.**

Richter am Hess. VGH Wagner wird mit Wirkung zum 1. Mai 2019 anstelle von Vorsitzendem Richter am Hess. VGH Schneider stellvertretendes Mitglied des 6. Senats.

**IX.**

Richterin am Hess. VGH Reißer wird mit Wirkung zum 1. Mai 2019 stellvertretendes Mitglied des 9. Senats.

**X.**

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass der amtliche Ländername von Mazedonien in „Nordmazedonien“ geändert worden ist.

**XI.**

Der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2019 wird in den Abschnitten A und D sowie in der Anlage 1 wie folgt geändert:



**A****I.**Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

(...)

**3. Senat:**

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann  
Richterin am Hess. VGH Zickendraht

(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft,  
Vertreterin der Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Kniest  
Richter am Hess. VGH Birk

(stellvertretendes Mitglied des  
3. Senats)

**4. Senat:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer  
Richter am VG Dr. Mönch  
Richter am Hess. VGH Kniest

(abgeordneter Richter)  
(stellvertretendes Mitglied des  
4. Senats in Verfahren nach  
§ 47 VwGO)

Richterin am Hess. VGH Zickendraht

(stellvertretendes Mitglied des  
4. Senats in den übrigen Verfahren)

(...)

**6. Senat:**

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer  
Richter am Hess. VGH Birk

(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft)  
(mit 0,85 seiner Arbeitskraft,  
Vertreter der Vorsitzenden)

Richterin am Hess. VGH Cezanne  
Richter am Hess. VGH Wagner

(mit 0,90 ihrer Arbeitskraft)  
(erstes stellvertretendes Mitglied  
des 6. Senats)

Richterin am Hess. VGH Bohn

(zweites stellvertretendes Mitglied  
des 6. Senats)

**7. Senat:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler  
Richterin am Hess. VGH Schäfer

(mit 0,6 seiner Arbeitskraft)  
(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft,  
Vertreterin des Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Schmidt

(mit 0,8 seiner Arbeitskraft)

Richter am VG Dr. Rumpf	(abgeordneter Richter ab 1.Mai 2019)
Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis	(erstes stellvertretendes Mitglied des 7. Senats)
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht	(zweites stellvertretendes Mitglied des 7. Senats)

(...)

### **9. Senat:**

Vorsitzende Richterin am Hess VGH Thürmer	
Richterin am Hess. VGH Bohn	(mit 0,7 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin der Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht	(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft)
Richterin am Hess. VGH Reißer	(stellvertretendes Mitglied des 9. Senats)
Richter am Hess. VGH Schmidt	(gehört dem 9. Senat nur in bis zum 30. Dezember 2010 eingegangenen Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO an)

(...)

## **D**

### **Zuständigkeiten der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs**

(...)

<b><u>7. Senat:</u></b>	<b><u>Schlüssel</u></b>	<b><u>Basiszahl</u></b>
(...)		
4. Ausländerrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien	0600 teilw.	540
5. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Afghanistan (einschließlich der vor dem 1. Juli 2016 eingegangenen Verfahren), Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340

(...)

## **Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2019**

### Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

1. Präsident des Hess. VGH Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer
5. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer
6. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Pabst
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Debus
8. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann
9. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
10. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider
11. Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens
12. Richterin am Hess. VGH Schäfer
13. Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
14. Richter am Hess. VGH Kohde
15. Richterin am Hess. VGH Bohn
16. Richter am Hess. VGH Wagner
17. Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis
18. Richterin am Hess. VGH Reißer
19. Richterin am Hess. VGH Schmidt
20. Richter am Hess. VGH Birk
21. Richter am Hess. VGH Dr. Meister
22. Richter am Hess. VGH Schmidt
23. Richterin am Hess. VGH Cezanne
24. Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
25. Richterin am Hess. VGH Zickendraht
26. Richter am Hess. VGH Kniest
27. Richter am VG Otto (abgeordneter Richter)
28. Richter am VG Dr. Mönch (abgeordneter Richter)
29. Richter am VG Dr. Frohwerk (abgeordneter Richter)
30. Richter am VG Dr. Rumpf (abgeordneter Richter)

Schönstädt

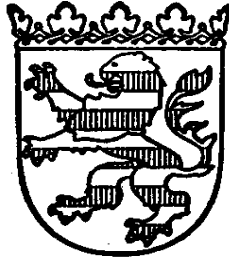
Thürmer

Fischer

Lehmann

Dr. Jürgens

Schäfer



# B e s c h l u s s

des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs  
vom 22. August 2019

## (4. Nachtrag zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2019)

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Schönstädt,
2. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Thürmer,
3. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Fischer,
4. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Lehmann,
5. dem Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Schneider,
6. dem Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens,
7. der Richterin am Hess. VGH Schäfer,

hat am 22. August 2019, nachdem allen Richterinnen und Richtern des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einer Vorbesprechung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, beschlossen:

### I.

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis,

- dass Richterin am Hess. VGH Cezanne und Richter am Hess. VGH Gasper voraussichtlich im September 2019 zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bzw. zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ernannt werden,
- dass die Abordnung von Richter am VG Otto zum 31. August 2019 endet,
- dass Richterin am VG Meffert und Richter am VG Winter mit Wirkung zum 1. September 2019 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgeordnet worden sind,
- dass die Abordnung von Richter am VG Dr. Mönch am 31. Oktober 2019 endet,
- dass beabsichtigt ist, Richter am VG Dr. Baudewin mit Wirkung zum 1. November 2019 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof abzuordnen,

### II.

Richterin am VG Meffert wird mit Wirkung zum 1. September 2019 dem 5. Senat zugewiesen.

**III.**

Richter am VG Winter wird mit Wirkung zum 1. September 2019 dem 6. Senat zugewiesen.

**IV.**

Richter am VG Dr. Baudewin wird mit Wirkung zum Zeitpunkt seiner Abordnung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof dem 1. Senat zugewiesen.

**V.**

Richterin am Hess. VGH Cezanne scheidet mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht aus dem Senat für Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO und § 85 Satz 2 Heilberufsg i.V.m. § 201 GVG aus, an ihrer Stelle wird Richterin am Hess. VGH Henkel richterliche Beisitzerin in diesem Senat.

**VI.**

Der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2019 wird in dem Abschnitt A sowie in der Anlage 1 wie folgt geändert:

**A****I.**

Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

**1. Senat:**

Präsident des Hess. VGH Schönstädt  
Richterin am Hess. VGH Schmidt

(mit 0,90 ihrer Arbeitskraft,  
Vertreterin des Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Dr. Meister  
Richterin am Hess. VGH Henkel  
Richter am Hess. VGH Kohde

(mit 0,45 seiner Arbeitskraft)

(stellvertretendes Mitglied des  
1. Senats)

**2. Senat:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Pabst  
Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich

(mit 0,8 ihrer Arbeitskraft; Vertreterin  
des Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Sander

Richter am VG Otto	(abgeordneter Richter bis 31. August 2019)
Richterin am Hess. VGH Schäfer	(stellvertretendes Mitglied des 2. Senats)

### **3. Senat:**

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann Richterin am Hess. VGH Zickendraht	(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Kniest Richter am Hess. VGH Birk	(stellvertretendes Mitglied des 3. Senats)

### **4. Senat:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer Richterin am Hess. VGH Baader Richter am VG Dr. Mönch	(Vertreterin des Vorsitzenden) (abgeordneter Richter bis 31. Oktober 2019)
Richter am Hess. VGH Kniest	(stellvertretendes Mitglied des 4. Senats in Verfahren nach § 47 VwGO)
Richterin am Hess. VGH Zickendraht	(stellvertretendes Mitglied des 4. Senats in den übrigen Verfahren)

### **5. Senat:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider Richter am Hess. VGH Wagner	(mit 0,8 seiner Arbeitskraft) (mit 0,95 seiner Arbeitskraft, Vertreter des Vorsitzenden)
Richterin am VG Meffert	(abgeordnete Richterin ab 1. September 2019)
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens	(stellvertretendes Mitglied des 5. Senats)

### **6. Senat:**

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer Richter am Hess. VGH Birk	(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft) (mit 0,85 seiner Arbeitskraft, Vertreter der Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Cezanne	(mit 0,90 ihrer Arbeitskraft bis zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am VG)
Richter am VG Winter	(abgeordneter Richter ab 1. September 2019)
Richter am Hess. VGH Wagner	(erstes stellvertretendes Mitglied des 6. Senats)

Richterin am Hess. VGH Bohn

(zweites stellvertretendes Mitglied des 6. Senats)

### **7. Senat:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler  
Richterin am Hess. VGH Schäfer

(mit 0,6 seiner Arbeitskraft)  
(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft,  
Vertreterin des Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Schmidt  
Richter am VG Dr. Rumpf  
Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis

(mit 0,8 seiner Arbeitskraft)  
(abgeordneter Richter)  
(erstes stellvertretendes Mitglied des 7. Senats)

Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht

(zweites stellvertretendes Mitglied des 7. Senats)

### **8. Senat:**

Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg  
Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis

(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am Hess. VGH Reißer  
Richter am VG Dr. Frohwerk

(mit 0,75 ihrer Arbeitskraft)  
(abgeordneter Richter bis 30. November 2019)

### **9. Senat:**

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer  
Richterin am Hess. VGH Bohn

(mit 0,7 ihrer Arbeitskraft,  
Vertreterin der Vorsitzenden)

Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht  
Richterin am Hess. VGH Reißer

(mit 0,95 ihrer Arbeitskraft)  
(stellvertretendes Mitglied des 9. Senats)

Richter am Hess. VGH Schmidt

(gehört dem 9. Senat nur in bis zum 30. Dezember 2010 eingegangenen Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO an)

### **10. Senat:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Debus  
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens  
Richter am Hess. VGH Kohde  
Richter am Hess. VGH Dr. Meister

(Vertreter des Vorsitzenden)

(stellvertretendes Mitglied des 10. Senats)

## II.

**Besetzung der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit hauptamtlichen Richterinnen und Richtern:**

(...)

**Senat für Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO und § 85 Satz 2 Heilberufsg i.V.m. § 201 GVG:**

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer	(Vertreter der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Birk	(richterliche Beisitzerin bis zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht)
Richterin am Hess. VGH Cezanne	(richterliche Beisitzerin ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens von Richterin am Hess. VGH Cezanne)
Richterin am Hess. VGH Henkel	(erstes stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Bohn	(zweites stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht	(drittes stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis	

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich ist, wird der Senat so wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B vertreten. Dem Senat gehören als ehrenamtliche Richterinnen und Richter die dem 6. Senat in Anlage dieses Geschäftsverteilungsplans zugeordneten ehrenamtlichen Richter an, und zwar mit der Maßgabe, dass diese unabhängig von ihrer Mitwirkung an Entscheidungen des 6. Senats und in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge herangezogen werden.

(...)

**Besetzung des Großen Senats für das Geschäftsjahr 2019 (§§ 11 Abs. 5, 12 VwGO):**

1. Präsident des Hess. VGH Schönstädt,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Schmidt;
2. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Pabst,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich;
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Zickendraht;
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Baader;



5. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider,  
Vertreter: Richter am Hess. VGH Wagner;
6. Richter am Hess. VGH Birk,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Cezanne;
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Schäfer;
8. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis;
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer,  
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Bohn;
10. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Debus,  
Vertreter: Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens.

(...)

### **Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2019**

#### Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

1. Präsident des Hess. VGH Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer
5. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Fischer
6. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Pabst
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Debus
8. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann
9. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Siedler
10. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Schneider
11. Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens
12. Richterin am Hess. VGH Schäfer
13. Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
14. Richter am Hess. VGH Kohde
15. Richterin am Hess. VGH Bohn
16. Richter am Hess. VGH Wagner
17. Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis
18. Richterin am Hess. VGH Reiß
19. Richterin am Hess. VGH Schmidt
20. Richter am Hess. VGH Birk

21. Richter am Hess. VGH Dr. Meister
22. Richter am Hess. VGH Schmidt
23. Richterin am Hess. VGH Cezanne
24. Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
25. Richterin am Hess. VGH Zickendraht
26. Richter am Hess. VGH Kniest
27. Richterin am Hess. VGH Baader
28. Richterin am Hess. VGH Henkel
29. Richter am VG Otto (abgeordneter Richter bis 31. August 2019)
30. Richter am VG Dr. Mönch (abgeordneter Richter bis 31. Oktober 2019)
31. Richter am VG Dr. Frohwerk (abgeordneter Richter bis 30. November 2019)
32. Richter am VG Dr. Rumpf (abgeordneter Richter)
33. Richterin am VG Meffert (abgeordnete Richterin ab 1. September 2019)
34. Richter am VG Winter (abgeordneter Richter ab 1. September 2019)

Schönstädt

Thürmer

Fischer

Lehmann

Schneider

Dr. Jürgens

Schäfer